

## Neue MWST-Sätze ab 01.01.2018

Sehr geehrter Kunde

Das Schweizer Volk hat zur Rentenreform NEIN gesagt und auch die MWST-Erhöhung wurde abgelehnt. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass per neuem Kalenderjahr die MWST-Sätze reduziert werden.

**Ab 1.1.2018 gelten daher folgende MWST-Sätze:**

- Normalsatz bisher 8.0% neu **7.7%**
- Sondersatz bisher 3.8% neu **3.7%**
- Reduzierter Satz: wie bisher **2.5%**

Ab dem 1. Januar 2018 ist es obligatorisch die neuen MWST-Sätze auf den Rechnungen aufzuführen. Wenn diese nicht aufgeführt sind, werden automatisch die alten MWST-Sätze angewendet. Dies gilt auch für Personen, welche mit Saldosteuersätzen abrechnen. Die neuen MWST-Sätze können nur für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden

### **Grundsätzliches**

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**. Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

Wir danken Ihnen für das uns erwiesene Vertrauen und empfehlen uns weiterhin.

Ilanz, September 2017

Freundliche Grüsse

**CONFIDAR TREUHAND AG**